§ 15 Prüfung im Wahlpflichtfach Jugendarbeit

[1]Die Prüfung im Wahlpflichtfach Jugendarbeit wird von der Ausbildungsstätte nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes für die Prüfung für Jugendleiter durchgeführt. [2]Die Prüfung ist nach §§ 28 und 29 zu bewerten.